



**PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT**
der BWI GmbH
Berichtsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vorbemerkungen.....	3
II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	4
III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	4
IV. Geschäftsführung.....	5
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
2. Zusammensetzung	6
3. Vergütung	7
4. Interessenskonflikte	8
5. Nachhaltige Unternehmensführung	9
V. Aufsichtsrat	11
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	11
2. Zusammensetzung	13
3. Vergütung	13
4. Interessenskonflikte	13
5. Sitzungen.....	14
VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	14
1. Rechnungslegung.....	14
2. Abschlussprüfung	14
VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes	16

Public Corporate Governance Bericht der BWI GmbH für den Berichtszeitraum 2021

I. Vorbemerkungen

Die BWI GmbH, Meckenheim, - ehemals BWI Informationstechnik GmbH - wurde am 28. Dezember 2006 als gemeinschaftliches Unternehmen der Siemens AG (50,05 %), der Bundesrepublik Deutschland (49,9 %) und der IBM Deutschland GmbH (0,05 %) gegründet und bis zum 27. Dezember 2016 geführt. Die BWI ist seit dem 28. Dezember 2016 im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und wird als Inhouse-Gesellschaft des Bundes geführt. Im Kalenderjahr 2017 verschmolzen die ehemalige BWI Systeme GmbH, Meckenheim, mit der ehemaligen BWI Informationstechnik GmbH, Meckenheim. Damit verbunden war auch die Umfirmierung der Gesellschaft in die BWI GmbH (nachfolgend „BWI“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Gegenstand der Gesellschaft ist die technikunterstützte Informationsverarbeitung, die Organisation, der Betrieb von Anlagen und Systemen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und die Erbringung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen aller Art und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten. Die BWI ist in erster Linie für den Ausbau und den umfassenden Betrieb von IT- und Telekommunikations- (TK-)Dienstleistungen für die Bundeswehr zuständig. Als Systemhaus der Bundeswehr betreibt und entwickelt die BWI das IT-System der deutschen Streitkräfte weiter - innovativ, verlässlich und wirtschaftlich - und unterstützt bei der digitalen Transformation. In wenigen Einzelfällen ist die BWI mit in die vom IT-Rat der Bundesregierung beschlossene Neuordnung der IT-Konsolidierung des Bundes mit einbezogen.

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 eine Aktualisierung der am 01. Juli 2009 veröffentlichten „Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes“ (nachfolgend kurz als „Grundsätze“ bezeichnet) verabschiedet. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Sie sichern die einheitliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die einzelnen Bundesressorts und stellen die Vorbildrolle der Unternehmen mit Bundesbeteiligung heraus.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages, in der Fassung vom 18. Juli 2018, erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI jährlich in Form einer Entsprechenserklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend kurz als „PCGK“ bezeichnet) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden, inklusive entsprechender Begründung. Diese Erklärung wird dauerhaft öffentlich im Internet der BWI zugänglich gemacht und als Teil des Public Corporate Governance („PCG“)-Berichts veröffentlicht.

Nachfolgend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI gemeinsam den PCG-Bericht der BWI für den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2021 in der geltenden Struktur zum PCGK gemeinsam vor.

II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Alleingesellschafter der BWI ist der Bund, der durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vertreten wird. Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist gemäß Gesellschaftsvertrag unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Geschäftsführung einzuberufen. Der Gesellschafter hat im Jahr 2021 insgesamt vier Mal unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Formen und Fristen der Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten. Des Weiteren kann jederzeit auch durch jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag, einschließlich des Gegenstands des Unternehmens, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche unternehmerische Maßnahmen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. In Einzelfällen erteilt die Gesellschafterversammlung Weisungen an die Geschäftsführung.

Im Einklang mit den Vorgaben im PCGK wird für den Berichtszeitraum 2021 bestätigt, dass durch Maßnahmen aus der Gesellschafterversammlung die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BWI weder eingeschränkt noch verhindert wurde.

III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI arbeiten in beidseitigem Miteinander vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen und setzen die durch den PCGK formulierten Anforderungen weitestgehend um. Geschäftsführung und Aufsichtsrat wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrates.

Der § 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („GO GF“) regelt, dass die Geschäftsführung für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet (§ 4 Abs. 1 GO GF) und an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnimmt, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft (§ 4 Abs. 2 GO GF).

Die Geschäftsführung legt für jedes Geschäftsjahr in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats einen Geschäftsplan sowie eine Übersicht zur Personalentwicklung dem Aufsichtsrat zum Beschluss vor. Ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr Hinweise, dass dieser Geschäftsplan nicht eingehalten werden kann, sind größere Abweichungen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Neben dieser Jahresplanung legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung vor, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäfts-

jahre umfasst. Diese wird bei wesentlichen Änderungen durch die Geschäftsführung fortgeschrieben.

Der Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung an den Aufsichtsrat ist in § 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat auch über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 6 Abs. 1 GO GF) zu informieren. Grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten teilt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mit. Jeweils zum Quartalsende eines Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs vor und erläutert größere Abweichungen zur ursprünglichen Planung (§ 6 Abs. 3 GO GF).

In § 7 Gesellschaftsvertrag sowie ergänzend in § 7 GO GF und § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („GO AR“) sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates konform zu den Vorgaben im PCGK und entsprechende zustimmungsbedürftige Geschäfte geregelt. Dem Aufsichtsrat steht es grundsätzlich frei, jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen (§ 7 Abs. 3 GO AR). Diese werden so bestimmt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung sowie der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Wahrung der Interessen des Gesellschafters in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Eine gute Unternehmensführung setzt die in der BWI gelebte offene Diskussion und den regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 52 GmbHG i. V. m. §§ 116 Satz 2, 394, 395 AktG) ist dafür die Basis.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Geschäftsführungsmitglieder vereinbart.

Kredite der Gesellschaft werden an die Mitglieder der Geschäftsführung oder die des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und an die Beschäftigten der BWI nicht gewährt. Im Zuge der Hochwasserkatastrophe in West- und Mitteleuropa im Juli 2021 waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens betroffen. Vom Hochwasser selbst betroffene und geschädigte Beschäftigte sowie Beschäftigte, die bei und über Rettungsdienste im öffentlich-rechtlich geregelten Katastrophenschutz ehrenamtlich in den Hochwassergebieten im Einsatz waren, waren bezahlt von der Arbeit freigestellt.

IV. Geschäftsführung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung der BWI trägt die originäre Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und nach denen des Aufsichtsrates. Sie wirken auf die unternehmensweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin.

Die Geschäftsführung wendet bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Sie richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung aus (§ 1 GO GF). Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat (§ 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung und der bedingten Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, Überwachung und kollegialen Zusammenarbeit, sind die Mitglieder der Geschäftsführung für ihren BWI-Geschäftsbereich gemäß des Geschäftsverteilungsplanes und der jeweils geltenden Vertreterregelungen zuständig und verantwortlich.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der BWI (kurz „CEO“ - Chief Executive Officer) ist bei allen wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung einzubeziehen. Er ist der Sprecher der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Ihm obliegt die sachliche Koordination, wenn mitteilungsbedürftige Geschäftsvorfälle die Geschäftsbereiche verschiedener Geschäftsführer unmittelbar berühren.

Die BWI verfügt über ein an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance-Management-Systems (inklusive Maßnahmen zur Korruptionsprävention), ein systematisches Risiko-Management- sowie ein Risiko-Frühwarn-System gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). Gemeinsam mit den Fachabteilungen Internes Kontrollsystem, Informationssicherheit, Datenschutz und Geheimschutz bilden diese Fachbereiche den Leitungsbezug des Chief Risk Officers (kurz „CRiskO“), der gleichzeitig die Rolle des Compliance-Officers der BWI innehat. Dieser ist direkt dem CEO unterstellt, wodurch gewährleistet wird, dass die Geschäftsführung regelmäßig und zeitnah über alle bedeutsamen Risiken und deren Veränderungen im Zeitverlauf in systematischer Form informiert wird.

2. Zusammensetzung

Die Geschäftsführung der BWI bestand zum Stichtag 31. Dezember 2021 aus drei Personen. Die BWI wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten (§ 5 Gesellschaftsvertrag). Insgesamt verfügte die BWI zum Ende des Berichtsjahres über 12 Prokuristinnen und Prokuristen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen.

Der Aufsichtsrat der BWI hat bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität geachtet, insbesondere hinsichtlich der Erreichung von ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten, bzw. von freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung einer gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter. Für die Geschäftsführung legte die Gesellschafterversammlung im Jahr 2015 fest, dass eine Frauenquote von mindestens 25% in der Geschäftsführung der BWI anzustreben sei. Mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. November 2020 gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie für die der Geschäftsführung eine Frauenquote von 30%. Diese Zielvorgabe

sollte dabei bis zum 30. September 2022 erreicht werden und gilt bis zum 30. November 2025. Zum Stichtag 31.12.2021 verfügte die BWI über zwei Geschäftsführer und über eine Geschäftsführerin. Die Frauenquote im Berichtsjahr beläuft sich somit auf 33,3 %. Mit der vorgenannten Quote wurde dieses Ziel bereits erreicht.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre vorgesehen. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI sind nicht in die Geschäftsführung gewechselt. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen ist in der GO GF nicht festgelegt.

Der Aufsichtsrat der BWI hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) ein Mitglied der Geschäftsführung zur Arbeitsdirektorin gewählt („CRO“ - Chief Resources Officer), welches für Personal und Sozialangelegenheiten zuständig ist und welches die Belange der Arbeitnehmerschaft mit in die Planungen und Entscheidungen der Geschäftsführung einbringt.

3. Vergütung

Die Vergütung der Geschäftsführung der BWI im Berichtsjahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Geschäftsführung (EUR)	Beschäftigungszeitraum	Gehälter	Bonus	Nebenleistungen	Summe
Martin Kaloudis	01.01. - 31.12.	417.057,30	104.000,00	7.099,92	528.157,22
Katrin Hahn	01.01. - 31.12.	267.840,00	25.200,00	9.491,16	317.651,16
Frank Leidenberger	01.01. - 31.12.	268.666,66	50.000,00	64.211,98	387.878,64
Hans-Jürgen Nie-meier (Austritt 04.2020)	-	-	5.200,00	-	5.200,00
Summe:		953.563,96	184.400,00	80.803,06	1.218.767,02

Abweichend zu der Angabe der Vergütung der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Jahresabschluss zum 31.12.2021 erfolgt die Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG mit der im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich gewährten und geschuldeten Vergütung.

Für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von 314 TEUR (Vorjahr 2020: 308 TEUR) gebildet. Diese betreffen vollständig Herrn Dr. Bischoff und wurden vollumfänglich in der Zeit vor der Organmitgliedschaft erworben.

Der Aufsichtsrat der BWI hat klare und verständliche Kriterien zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung konform zu den Vorgaben im PCGK festgelegt, überprüft diese in regelmäßigen Abständen und passt diese im Bedarfsfall an.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der BWI wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Der Aufsichtsrat vereinbart die Gesamtvergütung der Geschäftsführungsmitglieder einschließlich der Maximalvergütung. Bei der Gestaltung der Vergütung werden branchenspezifische gesetzliche Regelungen sowie entsprechende Rechtsverordnungen berücksichtigt. Die Gesamtvergütung der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt. Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den Anstellungsverträgen nicht vereinbart.

Der Aufsichtsrat der BWI legt die Voraussetzungen für die Entstehung und für die Auszahlung der variablen Komponenten der Vergütung zu Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes in einer Zielvorgabe mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung nieder. Die Ziele sind hinreichend ambitioniert, terminiert und messbar. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, der Vergleichsparameter oder von Kennzahlen ist nicht vorgesehen.

Die variable Vergütung ist auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet und berücksichtigt die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung. Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten derzeit keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes ermittelt der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung findet bei der BWI keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung jährlich Ziele vor, bei deren Erreichen die variable Vergütung bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt wird.

4. Interessenskonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BWI sind dem Unternehmensgegenstand, dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die BWI einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Im Falle eines Interessenkonflikts eines Mitglieds der Geschäftsführung wird dieser dem Aufsichtsrat der BWI gegenüber offengelegt und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung werden hierüber konform zu den Regelungen im PCGK informiert. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung, sowie ihnen nahestehenden Personen, oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits, entsprechen branchenüblichen Standards und sind von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung der BWI sind keine Verträge geschlossen, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für die BWI erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Fälle von Interessenkonflikten und deren Behandlung im Berichtszeitraum, auch was mögliche Fälle den Aufsichtsrat selbst betreffend angeht (vgl. Kapitel V, Punkt 4).

5. Nachhaltige Unternehmensführung

Die BWI hatte - bis zu ihrem Übergang in eine Inhouse-Gesellschaft des Bundes im Jahre 2016 - das Nachhaltigkeitsmanagement des vormaligen Mehrheitsgesellschafters Siemens AG betrieben. Seit der Übergangsphase und der Verschmelzung der ehemaligen BWI-Gesellschaften zur BWI GmbH im Jahr 2017 wurden Aspekte der Nachhaltigkeit weitestgehend autark in den Fachbereichen gelebt.

Eine nachhaltige Unternehmensführung hat für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der BWI höchste Priorität. In der Unternehmensstrategie der BWI nimmt das Thema Nachhaltigkeit und dessen Integration im Unternehmen bereits seit 2020 einen zentralen Stellenwert ein und ist als eine der drei Zielkategorien, neben Kunde und Effizienz, in der Gesellschaft fest verankert. Eine nachhaltige Unternehmensführung kommt in den Unternehmenszielen durch das Selbstverständnis zum verantwortungsvollen Handeln - in dem ein Beitrag als Gesellschaft zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Entwicklung geleistet wird - und als attraktiver Arbeitgeber angesehen zu werden, zum Ausdruck.

Seit 2021 wird die Nachhaltigkeitsstrategie systematisch und ganzheitlich fortentwickelt. Sie zählt auf die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie („Agenda 2030“) und die Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen ein. Die Nachhaltigkeitsstrategie der BWI adressiert Treiber wie Klimawandel, Umweltschutz, Fachkräftemangel, Kundenanforderungen, Digitalisierung, aber auch die zunehmende Bedeutung von Regulierung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

Das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement wurde im Berichtsjahr 2021 organisatorisch im Unternehmen stärker verankert und durch die Einstellung einer Beauftragten für Nachhaltigkeit personell weiter gestärkt. Während in den Bereichen/ Teilstrategien die Verankerung und die Operationalisierung der Nachhaltigkeits-Aktivitäten erfolgt, nimmt das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement eine koordinierende und steuernde Rolle ein.

Der Komplexität des Nachhaltigkeitsmanagements begegnet die BWI mit Fokussierung. Dafür wurden im Berichtsjahr 2021 die Aktivitäten und Besonderheiten der BWI analysiert. Erstes Ergebnis sind die vier nachfolgenden thematischen Schwerpunkte, die „material topics“, welche der Priorisierung und Strukturierung von Nachhaltigkeitsthemen sowie der Einordnung von Aktivitäten und konkreten Handlungsfeldern bzw. Maßnahmen dienen.

„Digitalisierung und Nachhaltigkeit“:

Die drei Innovationseinheiten der BWI (BWI InnoX, Schmiede, Cyber Innovation Hub der Bundeswehr) treiben die Rolle der Gesellschaft als Innovationstreiber für die Bundeswehr/ Kunden voran. So hat die BWI InnoX im Berichtsjahr 2021 mit dem „Hackathon Nachhaltigkeit“ im Zuge der BWI Industry Days teilnehmenden Unternehmen Raum geboten, Ideen für nachhaltige Bundeswehr-IT zu präsentieren, um diese gemeinsam für die Bundeswehr nutzbar machen zu können.

„Compliance and beyond“:

Der BWI Verhaltenskodex adressiert gesetzliche, regulatorische und Compliance-Anforderungen und bildet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im beruflichen Alltag einen verbindlichen Handlungsrahmen. Auch die verpflichtenden Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz müssen durch die BWI umgesetzt werden. Darüber hinaus

werden nachhaltige Beschaffungs- und Vergabekriterien sowie Lieferantenbewertungen systematisch in Anlehnung an etablierte Standards ausgeweitet.

„Klima & Energie“:

Die BWI setzt Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz der IT-Infrastruktur um. Ziel ist es, Standard-Kennzahlen (wie z.B. Power Usage Effectiveness (PUE)) zu integrieren. Im Bereich Logistik wird das Ziel des verpackungslosen Transportes verfolgt. Dafür werden gemeinsam mit den externen Dienstleistern u.a. alternative Transportmöglichkeiten erarbeitet.

„People & Culture“:

Die Geschäftsführung der BWI steht für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer, ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, oder der sexuellen Identität.

Die Belegschaft der BWI wird ganzheitlich mittels transformationaler Führung zielgerichtet befähigt, zukünftige Aufgaben und Veränderungen im Sinne der Zielrealisierung der BWI anzugehen. Die Geschäftsführung trägt mit dem Verhaltenskodex der BWI dafür Sorge, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Hierzu wird der Verhaltenskodex regelmäßig aktualisiert und durch das Compliance-Management der BWI finden regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter statt.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung wird ein starker Fokus gelegt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 betrug der Anteil an Frauen in Führungspositionen auf Ebene der Geschäftsführung weiterhin 33,3 %. Auf der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung ist der Frauenanteil von 10,0 % (2020) auf 17,6% und auf der zweiten Führungsebene von 12,7 % (2020) auf 16,4% deutlich angestiegen. Die getroffenen Maßnahmen, die Anteile an Frauen in Führungspositionen bei der BWI, in einem IT-Unternehmen, welches auf einem stark umkämpften Markt um Fach- und Führungskräfte agiert, weiter zu erhöhen, trugen im Berichtsjahr 2021 weitere Früchte.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsalltag wird bei der BWI gesorgt. Für die BWI werden Menschen mit Migrationshintergrund als Bereicherung für die Unternehmenskultur angesehen. Beide Personengruppen werden in den Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätze gleichberechtigt zu den sonstigen Bewerbern behandelt.

Alle Mitarbeiter der BWI werden aktiv gefördert und geschult, um diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten und diese im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft aktiv und zielfokussiert zu entwickeln.

Die Geschäftsführung fördert Maßnahmen zu einer deutlichen Flexibilisierung der Arbeitskultur (z.B. Telearbeit, mobiles, alternierendes und heimbasiertes Arbeiten), der Flexibilisierung der Arbeitszeit (Vertrauensarbeitszeit) sowie mittels Angeboten zur Kinderbetreuung und der

Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (z.B. Flex-Arbeitsplätze, Betreuungsangebote), was eine noch größere Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und dem Beruf ermöglicht.

Die Steuerung aller Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie erfolgte im Berichtsjahr 2021 aus dem Koordinierungsstab in Meckenheim. Dadurch konnte stets auf Neuerungen der behördlichen Vorgaben reagiert und eine einheitliche und klare Kommunikation an die Belegschaft umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurde ein neues Vergütungssystem eingeführt, um verschiedenen neueren Best Practices Ansätzen am Markt gerecht zu werden. Die Entgeltzahlung an die Beschäftigten der BWI entspricht marktüblichen Werten und das zugrundeliegende Vergütungssystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Eine Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit ist sichergestellt.

Regionale Betriebsräte und ein Gesamtbetriebsrat sind als besondere Verhandlungsgremien und als Mitarbeitervertretungen bei der BWI eingerichtet, mit denen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung besteht.

Die Gesellschaft entspricht den Forderungen zur Enthaltung aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien gemäß der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.

V. Aufsichtsrat

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der BWI sind in der GO AR (in der Fassung vom 15. April 2021) geregelt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Dieser wird bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung durch die Geschäftsführung mit eingebunden. Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben der Gesellschaft. Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung mitgeteilt.

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung entsprechend den geltenden Regelungen im PCGK regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie über die Risikolage unterrichtet. Gemeinsam werden grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen besprochen und diskutiert und der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit bei der Führung der Geschäfte (§ 5 Abs. 3 bis 5 GO AR).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWI koordiniert die Arbeiten des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen. Er hält regelmäßigen Kontakt mit der Geschäftsführung und gemeinsam wird über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risikolage beraten. Die-

se Beratungen umfassen insbesondere Erkenntnisse und Ergebnisse zu folgenden Themen aus den Bereichen:

- Chief Risk Officer:
 - Compliance: Setzt die unternehmensweite Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung von internen Regelungen durch.
 - Risikomanagement: Setzt die unternehmensweit einheitliche Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken durch.
 - Internes Kontrollsystem: Setzt unternehmensweit das frühzeitige Erkennen und die angemessene Steuerung von Prozessrisiken durch.

- Interne Revision:
 - Setzt die unternehmensweite Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von internen Arbeitsprozessen durch und berichtet an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und hinsichtlich der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWI unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es die Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten.

Gemäß § 10 Abs. 2 GO AR kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden. Im Berichtsjahr 2021 verfügte der Aufsichtsrat über zwei Ausschüsse. Neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitBestG vorgeschriebenen Personalausschuss, dem im Jahr 2020 auch Aufgaben zur Vorbereitung der Auswahl neuer Mitglieder der Geschäftsführung, und weitere Personalangelegenheiten der Geschäftsführung übertragen wurden (§ 10 Abs. 1 und Abs. 1a GO AR), hat der Aufsichtsrat am 26. August 2021 einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung - hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung - befassen. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss (GO PA) verabschiedet. Der Prüfungsausschuss wurde schnellstmöglich durch die zuständigen Fachbereiche in die relevanten Prozesse eingebunden. Der Aufsichtsrat der BWI kann gemäß § 10 GO AR weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen.

Im Berichtsjahr fand eine Schulung des Aufsichtsrates und aller an der Aufsichtsratsarbeit beteiligter Organe - unter Teilnahme der Geschäftsführung und Vertretern des Gesellschafters - statt. Der Fokus der Schulung lag auf den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, die Zusammenarbeit innerhalb des Rates sowie mit den anderen Organen der BWI. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben im Berichtsjahr an Veranstaltungen zur Weiterbildung als Aufsichtsrat teilgenommen. Der Aufsichtsrat der BWI achtet bei seinen Tätigkeiten stets auf Qualität und Effizienz, führt jährlich eine Effizienzprüfung durch und überwacht die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen.

2. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BWI verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und wenden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter an (§ 2 Abs. 1 und 2 GO AR).

Der Aufsichtsrat der BWI ist nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch besetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, von denen die Hälfte als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt und die übrigen sechs Mitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen werden (§ 1 Abs. 1 GO AR). Eine Regelung zu Altersgrenzen der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht getroffen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 3 GO AR). Vorsitzender des Aufsichtsrates ist seit dem 01. August 2020 Vizeadmiral Dr. Thomas Daum, Inspekteur Kommando Cyber- und Informationsraum („CIR“).

Für den Aufsichtsrat ist zum 26. November 2020 der Frauenanteil erneut auf mindestens 30 % als Zielgröße festgelegt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 41,66 %.

3. Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf den Ersatz der ihm bei der Erfüllung seines Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen (§ 11 Gesellschaftsvertrag, § 4 GO AR). Zudem wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. August 2021 einem Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerseite rückwirkend zum 01. Juli 2021 eine jährliche Aufwandsentschädigung nach festgelegten Kriterien und bei Übernahme des Vorsitzes/ der Leitung eines Ausschusses eine jährliche Funktionszulage gewährt. Nach diesen Vorgaben wurde im Berichtsjahr eine Vergütung in Höhe von 2.875 € gezahlt. Für dieses Mitglied wird ab 2022 ein angemessener Selbstbehalt zur Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) vereinbart. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung, so dass für sie kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

4. Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen (§ 2 Abs. 3 GO AR). Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats. Der Aufsichtsrat informiert in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung (§ 2 Abs. 4 GO AR). Im Berichtsjahr 2021 haben sich keine Interessenkonflikte ergeben.

5. Sitzungen

Der Aufsichtsrat der BWI hält regelmäßige ordentliche Sitzungen ab, um die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2021 fanden insgesamt vier ordentliche und eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates statt.

Die Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung der BWI, einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt, indem diese die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet. An den Aufsichtsratssitzungen und gegebenenfalls den Sitzungen seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. der/ die Vorsitzende des Ausschusses im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Der Aufsichtsrat der BWI kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung teil (§ 8 Abs. 7 GO AR). Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Niederschriften angefertigt (§ 11 GO AR).

VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und nach diesen Vorschriften jährlich durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft geprüft. Dem Aufsichtsrat werden Jahresabschluss und Lagebericht zur Prüfung vorgelegt.

2. Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat der BWI bestellt. Dieser führt mit dem Abschlussprüfer die Honorarvereinbarungen und erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der Prüfungsauftrag für das Berichtsjahr 2021 erfolgte erstmalig auf der Grundlage des PCGK 2020 und umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärungen zum PCGK abgegeben und die Corporate Governance Berichte der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der BWI veröffentlicht wurden. Der Aufsichtsrat hat zudem weitere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Bei einem Wechsel des Abschlussprüfers wird konform zu den Regelungen im PCGK ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt. Das Vergabeverfahren für den Prüfungsauftrag für das Geschäftsjahr 2022 und der Folgejahre wurde im Berichtsjahr 2021 initiiert. Hierbei wurde der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, der im August 2021 gebildet wurde, vollumfänglich in alle relevanten Prozesse mit eingebunden.

Vor der Bestellung des Abschlussprüfers holt der Prüfungsausschuss von diesem eine Erklärung ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesem und seinen Organen einerseits und der BWI und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich durch den Abschlussprüfer unterrichtet, soweit diese Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich informiert wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen.

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht für die BWI auf und legt diese dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor. Eine Vereinbarung des Aufsichtsrates mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ergeben, die eine Unrichtigkeit der gemeinsam von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben, wurde für das Berichtsjahr 2021 abgeschlossen.

Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat prüft nach Maßgabe des § 171 AktG den durch den Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung. Diese erfolgt in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres, um über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns zu beschließen.

VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BWI GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes für das Berichtsjahr 2021

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI GmbH erklären gemeinsam, dass die BWI GmbH den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, in der gültigen Fassung vom 16. September 2020, weitestgehend entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dem ausnahmsweise entgegenstehen.
- (2) Von folgenden Empfehlungen im PCGK wurde im Berichtsjahr abgewichen:

- a) **3.2 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

***BWI GmbH:** Der Alleingesellschafter Bundesrepublik Deutschland der BWI GmbH, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, beruft gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung bei Bedarf ein.*

- b) **Im Sinne des 4.3.2 des PCGK:** Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) kann - soweit nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig - von Unternehmen abgeschlossen werden, deren Unternehmensorgane erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Schließt das Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung der Risiken aus der Tätigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung ab, soll - soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtend vorgegeben - ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

***BWI GmbH:** Für die Aufsichtsräte und Geschäftsführer der BWI ist eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt. Für einen vom Gesellschafter definierten Kreis von "externen Aufsichtsratsmitgliedern" wird neben dem für jedes Aufsichtsratsmitglied vorgesehenen Ersatz der jeweils im Zusammenhang mit Aufsichtsrats-Tätigkeiten entstandenen Auslagen eine Aufwandsentschädigung nach festgelegten Kriterien gewährt. Für diese "externen Aufsichtsratsmitglieder" wird ab 2022 ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit derzeit keine Vergütung, so dass für sie kein Selbstbehalt vereinbart wurde.*

- c) **5.1.2 des PCGK:** Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.
- BWI GmbH:** Der Bereich Compliance ist in der BWI GmbH dem Chief Risk Officer unterstellt und somit nicht unmittelbar der Geschäftsführung. Allerdings unterrichtet der Chief Risk Officer regelmäßig und nach Bedarf die Geschäftsführung über Sachverhalte von besonderer Bedeutung.*
- d) **5.2.5 des PCGK:** In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.
- BWI GmbH:** In der GO GF ist keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt, gleichwohl beachtet der Aufsichtsrat im Fall der (Neu-) Besetzung einer Geschäftsführungsposition das Alter in angemessener Weise.*
- e) **5.3.2 des PCGK:** Für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden.
- BWI GmbH:** Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den bestehenden Anstellungsverträgen der Geschäftsführung nicht geregelt bzw. vereinbart. Eine Herabsetzung der Vergütung ist aus Sicht der BWI derzeit weder erforderlich noch vorgesehen.*
- f) **5.3.5 des PCGK:** Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden; angenommen ist nur eine pauschale Abgeltung von Ansprüchen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Be- und Anstellung als Mitglied der Geschäftsführung.
- BWI GmbH:** Die durch das Überwachungsorgan der BWI GmbH aufgestellten mehrjährigen Ziele werden jährlich gemessen und den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich (im Folgejahr) ausgezahlt.*
- g) **6.2.2 des PCGK:** Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.
- BWI GmbH:** Bisher wurde eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates nicht umgesetzt. Gleichwohl wird bei der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten darauf geachtet, das Alter angemessen zu berücksichtigen.*
- h) **6.5 des PCGS:** Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.
- BWI GmbH:** Der Aufsichtsrat der BWI GmbH hat im Jahr 2021 vier ordentliche und eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Aufgrund terminlicher Verschiebung hat die erste Sitzung 2021 erst am 15. April 2021 stattgefunden.*
- i) **Im Sinne des 7.3. des PCGK:** Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

BWI GmbH: Der Public Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BWI veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, mit einem Verweis auf den Public Corporate Governance Bericht.

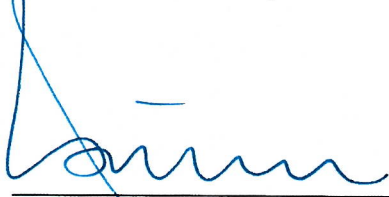
- j) **8.1.3. des PCGK:** Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer haben und mehr als 500 Mio. Euro Umsatzerlöse pro Jahr erzielen, sollen – unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b ff. HGB – eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden.

BWI GmbH: Das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement wurde im Berichtsjahr organisatorisch verankert, durch die Einstellung einer Beauftragten für Nachhaltigkeit personell gestärkt und mit entsprechender Verantwortungszuordnung fokussiert. Die Umsetzung erfolgt mit hoher Priorität auf Basis entsprechender Strategie- und Konkretisierungskonzepte in und mit den Fachbereichen unter Zusammenführung der bereits vorhandenen Maßnahmen. Die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB erfolgt innerhalb dieser Umsetzung und wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.

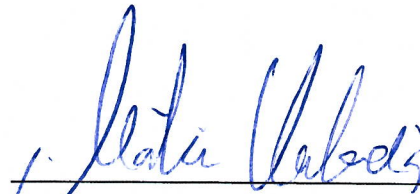
- k) **8.2.1 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung soll, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin dafür zuständig ist, über die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers entscheiden. Über die Auswahl und Bestellung des Konzernabschlussprüfers soll die Anteilseignerversammlung des Mutterunternehmens entscheiden. Das Überwachungsorgan soll jeweils einen – ggf. auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses gestützten – Vorschlag an die Anteilseignerversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers abgeben.

BWI GmbH: Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 25 MitbestG) durch den Aufsichtsrat erfolgt.

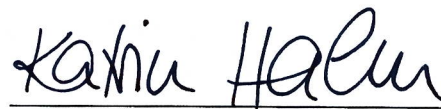
Meckenheim, im April 2022



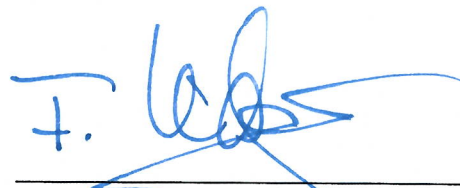
Dr. Thomas Daum
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Martin Kaloudis
Vorsitzender der Geschäftsführung
CEO (Chief Executive Officer)



Katrin Hahn
CRO (Chief Resources Officer)



Frank Leidenberger
CDO (Chief Digital Officer)